

02.06.98**G - A****Verordnung****des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Verordnung zur Änderung der Einfuhruntersuchungs-Verordnung
und der Milchverordnung****A. Zielsetzung**

Die Einfuhruntersuchungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786), soll hauptsächlich durch Aufnahme entsprechender Ermächtigungen dahingehend geändert werden, daß gemeinschaftsrechtlich als Schutzklauselmaßnahmen der Europäischen Kommission erlassene Einfuhrverbote bzw. -beschränkungen für Lebensmittel aus Drittländern künftig statt durch Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger in deutsches Recht umgesetzt werden. Dies soll erfolgen, um dem angestiegenen Umfang der Umsetzungen von EU-Rechtsakten in einfacherer und schnellerer Weise als bisher Rechnung tragen zu können. Die Bundesregierung folgt dabei entsprechenden Regelungen, die sich für den Bereich der Umsetzung von Schutzklauselmaßnahmen bei lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen in der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bewährt haben. Durch die Verordnungsänderung wird außerdem einer Entschließung des Bundesrates (BR-Drs. 1053/97 (Beschluß)) Rechnung getragen, mit der die Bundesregierung um Prüfung gebeten wurde, ob „bei Schutzklauselmaßnahmen der EU-Kommission für die Einfuhr von Lebensmitteln aus Drittländern die Voraussetzungen geschaffen werden können, das zeitaufwendige Verfahren der Dringlichkeitsverordnungen durch Bekanntmachungen dieser Schutzklauselmaßnahmen der EU-Kommission im Bundesanzeiger zu ersetzen.“

Mit der Verordnung werden weiterhin einzelne Vorschriften der Rückstandskontroll-Richtlinie (96/23/EG) in deutsches Recht umgesetzt, in denen es um Verfahren bei der Feststellung von Rückständen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG im Rahmen der Einfuhruntersuchung geht.

Mit Artikel 3 wird die Milchverordnung dahingehend geändert, daß bestimmte Verfahrensregelungen im Rahmen der Einfuhr aufgehoben werden, da sie horizontal für alle Lebensmittel tierischer Herkunft in der Einfuhruntersuchungs-Verordnung geregelt sind.

B. Lösung

Änderung der Einfuhruntersuchungs-Verordnung, insbesondere durch Einführung eines abstrakten Inverkehrbringens-/Einfuhrverbotes in § 6a für Lebensmittel, sofern ein Rechtsakt der Europäischen Kommission, gestützt auf Artikel 19 der Richtlinie 90/675/EWG (ab 1.7.99 Artikel 22 der Richtlinie 97/78/EG) oder auf Artikel 10 der Richtlinie 93/43/EWG ein Einfuhrverbot oder eine Einfuhrbeschränkung für bestimmte Lebensmittel vorsieht und dieser Rechtsakt im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

Aufhebung der Regelungen der Milchverordnung, die Zollager, Transit sowie Verfahren im Beanstandungsfall betreffen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:
Keine.
2. Vollzugsaufwand:
Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Den Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnungsänderung ebenfalls keine zusätzlichen Kosten.

E. Sonstige Kosten

Der betroffenen Wirtschaft entstehen keine Mehrbelastungen, da die vorgesehenen Regelungen keine diesbezüglichen Folgen für die Rechtsunterworfenen haben.

02.06.98

G - A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Einfuhruntersuchungs-Verordnung
und der Milchverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 231 03 - Ei 7/98

Bonn, den 29. Mai 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Einfuhruntersuchungs-
Verordnung und der Milchverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung
zur Änderung der Einfuhruntersuchungs-Verordnung
und der Milchverordnung
Vom 1998^{*)}

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet

- auf Grund des § 5 Nr. 6 und des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4, auch in Verbindung mit Abs. 2, des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), von denen § 19 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2170) geändert worden ist,
- auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 5 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991),
- auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), § 9 Abs. 3 geändert gemäß Artikel 13 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft,
- auf Grund des § 49 Abs. 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

^{*)} Die Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S. 1).
2. Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene (ABl. EG Nr. L 175 S. 1).
3. Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 96/496/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 10).
4. Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 24 S. 9).

Artikel 1

Änderung der Einfuhruntersuchungs-Verordnung

Die Einfuhruntersuchungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefaßt:
„Verordnung über die Durchführung der veterinärrechtlichen Kontrollen bei der Einfuhr von Lebensmitteln tierischer Herkunft aus Drittländern sowie über die Einfuhr und das Inverkehrbringen sonstiger Lebensmittel aus Drittländern (Lebensmitteleinfuhr-Verordnung - LMEV)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Diese Verordnung gilt für die Einfuhr von oder das Inverkehrbringen von
 1. Fleisch im Sinne des § 4 Abs.1 Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes,
 2. Geflügelfleisch im Sinne des § 2 Nr. 6 des Geflügelfleischhygienegesetzes und
 3. sonstigen Lebensmitteln tierischer Herkunft,
 4. Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Die Vorschriften der Fleischhygiene-Verordnung, der Geflügelfleischhygiene-Verordnung, der Milchverordnung, der Fischhygiene-Verordnung und der Eiprodukte-Verordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.“
3. In § 2 Abs.1 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 4a Abs.1 Satz 1 und § 4b Abs.1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 1 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.
4. § 6 Abs. 3 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:
„(3) Wird von der zuständigen Behörde festgestellt, daß die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Lebensmittel nicht den lebensmittelrechtlichen Anforderungen entsprechen, so

kann sie dem Absender, dem Empfänger oder ihren Bevollmächtigten gestatten, die Sendung innerhalb einer Frist von 60 Tagen in einen mit diesen Personen vereinbarten Bestimmungsort außerhalb der Europäischen Union zurückzuverbringen, sofern gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Wenn die Sendung zurückverbracht wird, ist vom amtlichen Tierarzt der Grenzkontrollstelle das Informationsverfahren gemäß Artikel 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung 92/438/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-Projekt) (ABl. EG Nr. L 243 S. 27) in der jeweils geltenden Fassung einzuleiten. Das Original der Genußtauglichkeitsbescheinigung oder der sonstigen vergleichbaren Dokumente, die die Sendung begleiten, ist entsprechend zu kennzeichnen. Ansonsten sind die Lebensmittel einem Verfahren zur Unbrauchbarmachung für den Verzehr durch Menschen nach Maßgabe der zuständigen Behörde zu unterziehen oder nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes zu beseitigen.

(4) Die zuständige Landesbehörde teilt die Entscheidung über die Sendung umgehend unter Angabe der Gründe dem Bundesministerium für Gesundheit mit, wenn

1. bei der Untersuchung einer Sendung Erscheinungen einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit, ein anderer die Gesundheit des Menschen gefährdender Befund, oder
2. ein positives Ergebnis einer Rückstandsuntersuchung

festgestellt worden ist.

(5) Werden Beanstandungen festgestellt, können verstärkte Kontrollen bei folgenden Sendungen desselben Ursprungs oder derselben Herkunft vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere, wenn bei der Untersuchung der ersten Sendung Rückstände verbotener oder nicht zugelassener Stoffe oder sonstige Rückstände oder Gehalte von Stoffen, die festgesetzte Höchstmengen oder Werte überschreiten, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gesundheitlich unbedenklich sind, nachgewiesen worden sind. Die folgenden Sendungen desselben Ursprungs oder derselben Herkunft sind insbesondere im Falle der in Satz 2 aufgeführten Beanstandungen bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse nicht abzufertigen."

5. Nach § 6 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 6a

Verbot der Einfuhr oder des Inverkehrbringens

(1) In das Inland dürfen unbeschadet des § 17 Abs.1 der Fleischhygiene-Verordnung und des § 18 Abs.1 der Geflügelfleisch-Verordnung nicht eingeführt oder sonst verbracht werden

1. Fleisch im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes,
2. Geflügelfleisch im Sinne des § 2 Nr. 6 des Geflügelfleischhygienegesetzes,

mit Ursprung in Drittländern, wenn und soweit die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind.

(2) Lebensmittel

1. tierischer Herkunft, die nicht unter Absatz 1 fallen, oder
2. pflanzlicher Herkunft,

die in Drittländern hergestellt oder behandelt worden sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn und soweit die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind.

(3) Die Voraussetzungen für die Verbote des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 sind erfüllt, wenn und soweit

1. im Falle des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 Nr. 1 die Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft durch einen nicht unmittelbar geltenden Rechtsakt, den die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 19 der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland oder einen in einem Drittland gelegenen Betrieb erlassen hat, beschränkt oder verboten ist,
2. im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 die Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft durch einen nicht unmittelbar geltenden Rechtsakt, den die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikel 10 der Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom

14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene (ABl. EG Nr.L 175 S.1) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland oder einen in einem Drittland gelegenen Betrieb erlassen hat, beschränkt oder verboten ist und

3. das Bundesministerium für Gesundheit jeweils den maßgeblichen Rechtsakt im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat ; dieses macht auch die Änderung und die Aufhebung des Rechtsaktes im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht für Lebensmittel, die vor der Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Absatz 3 Nr. 3 in den Verkehr gebracht worden sind."

§ 6b

Straftaten

(1) Nach § 28a Nr. 6 des Fleischhygienegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 6a Abs. 1 Nr. 1 Fleisch einführt oder verbringt.

(2) Nach § 29 Nr. 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 6a Abs. 1 Nr. 2 Geflügelfleisch einführt oder verbringt.

(3) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6a Abs. 2 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt."

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Vor Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:

„(1) Wer eine in § 6b Abs. 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 29 Abs. 1 des Fleischhygienegesetzes ordnungswidrig.

(2) Wer eine in § 6b Abs. 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 30 Abs. 1 des Geflügelfleischhygienegesetzes ordnungswidrig."

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die neuen Absätze 3 bis 5.

Artikel 2

Weitere Änderung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung

In § 6a Abs. 3 Nr. 1 der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, werden die Worte „des Artikels 19 der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S. 1)“ durch die Worte „des Artikels 22 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG 1998 Nr. L S. 9)“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Milchverordnung

Die Milchverordnung vom 24. April 1995 (BGBl. I S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786), wird wie folgt geändert:

1. Der § 22 Abs. 3 und die §§ 23 und 24 werden aufgehoben.
2. § 27 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Die Nummern 3 bis 5 werden gestrichen.

Artikel 4

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1998

Der Bundesminister für Gesundheit

Begründung

Allgemeines

Die Einfuhruntersuchungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786) soll durch Aufnahme entsprechender Ermächtigungen dahingehend geändert werden, daß gemeinschaftsrechtlich als Schutzklauselmaßnahmen erlassene Einfuhrverbote bzw. -beschränkungen für Lebensmittel aus Drittländern künftig durch Bekanntmachungen im Bundesanzeiger in deutsches Recht umgesetzt werden.

Die Europäische Kommission kann nach Artikel 19 der Richtlinie 90/675/EWG (ABl. EG Nr. L 373 S. 1), ab dem 1. Juli 1999 nach Artikel 22 der Richtlinie 97/78/EG und nach Artikel 10 der Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene (ABl. EG Nr. L 175 S. 1) Einfuhrverbote und -beschränkungen für Lebensmittel zur Abwehr von gesundheitlichen Gefahren für die Verbraucher in der Europäischen Union erlassen. Dabei handelt es sich um Entscheidungen der Kommission, die an die Mitgliedstaaten gerichtet sind und mit denen die Einfuhr von Erzeugnissen aus Drittländern oder Drittlandsbetrieben aus Gründen des Gesundheitsschutzes verboten oder beschränkt wird. Diese Schutzklausel-Entscheidungen müssen schnellstmöglich angewendet werden.

Die Umsetzung erfolgt derzeit auf Grund des § 38 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) und der §§ 22e Fleischhygienegesetz (FIHG) und 21 Geflügelfleischhygienegesetz (GFIHG) durch Rechtsverordnungen in Dringlichkeitsfällen. Die Verordnungen können ohne Zustimmung des Bundesrates für einen Zeitraum von sechs Monaten erlassen werden. Die Verlängerung der Verordnungen erfordert die Zustimmung des Bundesrates. Das Inkrafttreten dieser strafbewehrten Verbotsregelungen erfolgt mit dem - bedingt durch den bei der Rechtsetzung einzuhaltenden Verfahrensablauf - unvermeidbaren Zeitaufwand. Dies kann dazu führen, daß ein Einfuhrverbot nicht rechtzeitig umgesetzt werden kann.

In den vergangenen Jahren wurde eine beträchtliche Zahl von Dringlichkeitsverordnungen erlassen. Sie betrafen fast ausschließlich Importverbote für Fische und Fischereierzeugnisse. Etliche dieser Verordnungen wurden mit Zustimmung des Bundesrates verlängert, da die Maßnahmen der Europäischen Kommission über sechs Monate aufrecht erhalten wurden, während andere Verordnungen durch Dringlichkeitsverordnungen geändert werden mußten, weil die Kommissionsentscheidungen zwischenzeitlich abgeändert worden waren.

Seitdem die Europäische Kommission dem Verbraucherschutz eine verstärkte Bedeutung beimißt und entsprechende Organisationsmaßnahmen getroffen hat, ist eine zunehmende Tendenz festzustellen, Schutzklauselentscheidungen zu erlassen. Die Einfuhrverbote können sich auf einzelne Betriebe beziehen (Beispiel Malaysia, Türkei), aber auch Länder umfassen, aus denen in bedeutendem Umfang Waren eingeführt werden (z. B. Pistazien aus dem Iran, Fischereierzeugnisse aus Indien).

Um dem angestiegenen Umfang der Umsetzungen von EU-Rechtsakten in einfacherer und schnellerer Weise als bisher Rechnung tragen zu können, ist die Bundesregierung bereit, gemeinschaftsrechtliche Schutzklauselentscheidungen im Lebensmittelbereich, die das Verbot oder die Beschränkung der Einfuhr aus Drittländern betreffen, künftig durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger umzusetzen. Die Bundesregierung folgt dabei entsprechenden Regelungen, wie sie sich für den Bereich der Umsetzung von Schutzklauselmaßnahmen bei lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen in der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung bewährt haben. Mit der Ermächtigung in der Einfuhruntersuchungs-Verordnung, EU-Schutzklauselentscheidungen, die sich wiederum auf Ermächtigungen der Richtlinien 90/675/EWG, 93/43/EG und 97/78/EG gründen durch Bekanntmachungen im Bundesanzeiger umzusetzen, wird Gemeinschaftsrecht künftig auf andere Weise umgesetzt als bisher. Aus diesem Grunde sind die bereits umgesetzten Richtlinien 90/675/EWG und 93/43/EG in der Fußnote der Verordnung erneut aufgeführt.

Durch die Verordnungsänderung wird außerdem einer Entschließung des Bundesrates (BR-Drs. 1053/97 Beschluß) Rechnung getragen, mit der die Bundesregierung um Prüfung gebeten wurde, „ob bei Schutzklauselmaßnahmen der EU-Kommission für die Einfuhr von Lebensmitteln aus Drittländern die Voraussetzungen geschaffen werden können, das zeitaufwendige Verfahren der Dringlichkeitsverordnungen durch eine Bekanntmachung dieser Schutzklauselmaßnahmen der EU-Kommission im Bundesanzeiger zu ersetzen“.

Mit der Verordnung werden weiterhin einzelne Vorschriften der Rückstandskontroll-Richtlinie (RL 96/23/EG) in deutsches Recht umgesetzt, in denen es um Verfahren bei der Feststellung von Rückständen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG im Rahmen der Einfuhruntersuchung geht.

Außerdem werden Verfahrensregelungen im Rahmen der Einfuhr, die bislang noch Gegenstand der Milchverordnung waren, aufgehoben, da sie horizontal für alle Lebensmittel tierischer Herkunft in der Einfuhruntersuchungs-Verordnung geregelt sind.

Schließlich wird eine Neubekanntmachungserlaubnis vorgesehen, um den Anforderungen an die Transparenz infolge wiederholter Änderungen zum gegebenen Zeitpunkt Rechnung tragen zu können.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Nr. 1

Die Änderung der Überschrift der Verordnung ist erforderlich, da der Anwendungsbereich der Verordnung in Bezug auf die Regelung des § 6a auf Lebensmittel pflanzlicher Herkunft erweitert wurde und sich die Verordnung bedingt durch diese Regelung bei Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft und bei vom Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz erfaßten Lebensmitteln tierischer Herkunft auch auf das Inverkehrbringen eingeführter Lebensmittel beziehen muß.

Nr. 2 Buchstabe a

Als Folge der neuen Regelung in § 6a ist es erforderlich, den Anwendungsbereich der Verordnung auf das Inverkehrbringen eingeführter pflanzlicher und tierischer Lebensmittel zu erweitern.

Nr. 2 Buchstabe b

Die Erweiterung des Anwendungsbereiches der Verordnung auf das Inverkehrbringen hat zur Folge, daß die Unberührtheitsklausel ebenfalls neu gefaßt werden muß, um klarzustellen, daß die übrigen das Inverkehrbringen von eingeführten Lebensmitteln betreffenden Verordnungen nicht berührt werden.

Nr. 3

Regelungen für pflanzliche Lebensmittel werden ausschließlich in § 6a getroffen. Aus diesem Grunde müssen die auf den Anwendungsbereich verweisenden Bestimmungen in anderen Vorschriften der Verordnung auf Lebensmittel tierischer Herkunft beschränkt werden.

Nr. 4

Mit der Neufassung der Regelung in § 6 Abs. 3 wird eine vorgezogene Umsetzung von Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 24 S. 9) vorgenommen. Dabei geht es um das Verfahren der Rücksendung im Beanstandungsfall. Gemäß Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 97/78/EG ist eine Rücksendung aus dem Gebiet der EU an eine mit den Beteiligten vereinbar-

te Bestimmung vorgeschrieben. Diese Regelung soll bereits jetzt in das nationale Recht umgesetzt werden. Die Richtlinie 97/78/EG sieht vor, daß im Falle der Rücksendung das Informationsverfahren gemäß des sogenannten Shift-Projektes vorzunehmen ist. Dieses System ist derzeit noch nicht betriebsbereit. Im Hinblick auf die vorgesehene künftige Anwendung soll jedoch bereits jetzt eine entsprechende Regelung getroffen werden.

Durch Absatz 4 werden Mitteilungsverpflichtungen der Landesbehörde an das Bundesministerium für Gesundheit festgelegt. Eine entsprechende Regelung ist bereits Bestandteil des Fleischhygiene- und des Geflügelfleischhygienerechtes. Die vorliegende Regelung soll die Mitteilungsverpflichtung nunmehr auch für die sonstigen Lebensmittel tierischer Herkunft regeln. Die Bestimmung geht zurück auf Artikel 29 Abs. 4 der Richtlinie 96/23/EG und auf Artikel 19 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 90/675/EWG und bezieht sich auf Rückstände im Sinne der Richtlinie 96/23/EG.

Mit Absatz 5 werden Artikel 30 der Richtlinie 96/23/EG entsprechend dessen Zielsetzung, sowie im Zusammenhang damit Artikel 15 der Richtlinie 90/675/EWG sowie Anhang D Nr.1 der Entscheidung 93/13/EWG (ABl.EG Nr.L 9 S.33) in deutsches Recht umgesetzt.

Die Regelungen sind gestützt auf § 49 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Nr. 5

Durch die neue Vorschrift des § 6a wird ein abstraktes Inverkehrbringens-/Einfuhrverbot für Lebensmittel vorgesehen, sofern ein Rechtsakt der Europäischen Union, gestützt auf Artikel 19 der Richtlinie 90/675/EWG oder auf Artikel 10 der Richtlinie 93/43/EWG, ein Einfuhrverbot oder eine Einfuhrbeschränkung für bestimmte Lebensmittel vorsieht und dieser Rechtsakt im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist. Dabei wird unterschieden zwischen dem Einfuhr- bzw. Verbringungsverbot bei Fleisch und Geflügelfleisch nach dem FIHG und dem GFIHG und der Inverkehrbringensverbotsregelung für eingeführte Lebensmittel tierischer Herkunft nach dem LMBG. Die in Absatz 4 enthaltene Einschränkung der Verbote ist erforderlich, um sicherzustellen, daß von dem Inverkehrbringensverbot nicht diejenigen Lebensmittel erfaßt werden, die bereits vor der Bekanntmachung der Maßnahmen rechtmäßig im Verkehr waren.

Die Regelung ist gestützt auf § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des LMBG sowie auf § 5 Nr. 6 und § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 in Verbindung mit Absatz 2 des FIHG sowie auf § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 5 des GFIHG.

§ 6b enthält die notwendigen Strafbestimmungen.

Nr. 6

Nummer 6 enthält die notwendigen Anpassungen der Bußgeldvorschriften.

Zu Artikel 2

Im Hinblick darauf, daß die Richtlinie 90/675/EWG am 30. Juni 1999 aufgehoben wird, muß sich die Regelung des § 6 a Abs. 3 Nr. 1 dann auf Artikel 22 der Richtlinie 97/78/EG beziehen, in dem die Ermächtigungen für Schutzklauselentscheidungen der EU enthalten sind. Insoweit ist die Einfuhruntersuchungs-Verordnung entsprechend anzupassen. Diese Änderung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Zu Artikel 3

Die das Verfahren bei Beanstandungen, die Durchfuhr und die Zollagerregelungen bei Lebensmitteln tierischer Herkunft betreffenden Verfahrensregelungen sind Bestandteil der Einfuhruntersuchungs-Verordnung geworden (siehe § 4a, 4b und § 6 Abs. 3 der Einfuhruntersuchungs-Verordnung). Die Einfuhruntersuchungs-Verordnung gilt für alle Lebensmittel tierischer Herkunft. Insoweit können die bisherigen Bestimmungen in § 22 Abs. 3 und den §§ 23 und 24 der Milchverordnung aufgehoben werden. Gleiches gilt für die entsprechenden Bußgeldbestimmungen.

Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält die Neubekanntmachungserlaubnis.

Zu Artikel 5

Artikel 5 enthält die Inkrafttretensregelung.

10.07.98

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Einfuhruntersuchungs-Verordnung und der Milchverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.